

zu Ltr.-93-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes aus Anlaß der Mutterschaft (NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975).

B e r i c h t
des
SOZIAL - AUSSCHUSSES

Der SOZIAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 13. Februar 1975 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ VII/1-1.054/34 vom 10. Dezember 1974, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes aus Anlaß der Mutterschaft (NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975) beschäftigt und hierbei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Titel des Gesetzes ist die Jahreszahl "1974" durch "1975" zu ersetzen.
2. Im § 1 Abs. 1 haben die lit. a und b zu lauten:
 - "a) weibliche Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich, zu einer niederösterreichischen Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt stehen, sofern die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse gegeben ist;
 - b) weibliche Bedienstete, die in einem unkindbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem in lit. a genannten Dienstgeber stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegehalt (Provision) zusteht und sie von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind;"

3. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf weibliche Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1972, oder des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr. 176/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 279/1972, fällt, keine Anwendung".

4. In § 2 Abs. 1 ist nach den Worten "NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes" die Fundstelle",LGBl.2039-5," einzufügen.

5. Dem § 2 Abs. 3 ist ohne Einzug folgender Satz anzufügen:

"Der Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn die Mutter die in lit. a bis c genannte Tätigkeit im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt hat."

6. Im § 2 Abs. 4 hat das Zitat "Abs.1" "Abs.1 und 2" und vor dem Zitat "§ 3 Abs.1" das Wort "in" "in" zu lauten.

7. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt

a) bei einer verheirateten Mutter monatlich 25 v.H.

und

b) bei einer alleinstehenden Mutter 37,5 v.H.

des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Landesbeamten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen."

8. § 9 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 treten rückwirkend mit 1. April 1974, alle übrigen Bestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft."

B e g r ü n d u n g :

Zu § 1 Abs. 1 lit. a:

Durch die ausdrückliche Nennung des Landes Niederösterreich und der niederösterreichischen Gemeinden werden die wichtigsten Dienstgeber des von diesem Gesetz erfaßten Personenkreises herausgestellt und wird damit hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches des Gesetzes mehr Klarheit erreicht.

Zu § 1 Abs. 1 lit. b:

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hat hinsichtlich des Dienstrechtes eine Kompetenzerweiterung zugunsten der Länder gebracht. Insbesondere wird die Zuständigkeit der Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes (einschließlich des Arbeiter- und Angestellten-schutzes) und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit für diese Angelegenheit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, den Ländern zugewiesen. Diese BVG.-Novelle trat mit 1.1.1975 in Kraft. Damit fällt ab diesem Zeitpunkt die Karenzurlaubsgeldregelung für den in Absatz 1 lit. a und b umschriebenen Personenkreis ohne Einschränkung in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, weshalb die durch den Satzteil "und behördliche Aufgaben zu besorgen haben" bewirkte Einschränkung zu entfallen hat.

Zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden die Fundstellen der Rechtsquellen aufgenommen.

Zu § 2 Abs. 3:

Um eine Schlechterstellung der im § 2 Abs. 3 lit. c angeführten Bediensteten gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung zu vermeiden, wird normiert, daß der Anspruchsverlust auch nicht hinsichtlich dieser Bediensteten eintreten hat.

Zu § 2 Abs. 4:

Der Einleitungssatz der Regierungsvorlage entspricht zwar der Bundesregelung, es ist jedoch angezeigt, die nunmehrige Formulierung zur Vermeidung einer allfälligen Rechtsunsicherheit zu verwenden.

Zu § 5 Abs. 1:

Da das Dienstrecht für die Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände seit 1.1.1975 in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder fällt, erscheint es angezeigt, das Gehaltsschema der Landesbediensteten zur Grundlage der Karenzurlaubsgeldregelung zu machen.

Zu § 9 Abs. 1:

Mit dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 am 1.1.1975 hat sich - wie bereits erwähnt - auch der Personenkreis, der von diesem Gesetz zu erfassen ist, geändert. Um eine Benachteiligung der von diesem Gesetz erfaßten weiblichen Bediensteten zu vermeiden, ist die rückwirkende Inkraftsetzung unter Bedachtnahme auf die Auswirkungen der BVG.-Novelle 1974 erforderlich.

TRIBAUMER
Berichterstatter

KIRCHMAIR
Obmann